

**Gemeindeversammlung
Kirchengemeinde Uetersen
19.01.2025,
Gemeindehaus Ossenpadd 11.30 Uhr**

Tagesordnung

Begrüßung durch die Vorsitzende

1. Wahl des/der Versammlungsleiters/in

2. Bericht des Kirchengemeinderates

danach Aussprache

3. Verschiedenes

Schluss und Segen

Kirchengemeindeordnung
Abschnitt 4
Die Gemeindeversammlung

§ 48

Gemeindeversammlung

(1) 1 Gemeindeversammlungen dienen der Beratung von Fragen des kirchlichen Lebens.
2 Sie werden vom Kirchengemeinderat einberufen.

(2) Die Gemeindeversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. sie berät über Angelegenheiten der Kirchengemeinde;
2. sie nimmt den Bericht des Kirchengemeinderates entgegen;
3. sie kann Entscheidungen des Kirchengemeinderates anregen;
4. sie kann Anfragen und Anträge an den Kirchengemeinderat stellen ([Artikel 34](#) der Verfassung).

(3) Der Kirchengemeinderat hat seine Entscheidung über Anregungen, Anfragen und Anträge nach Absatz 2 Nummer 3 und 4 innerhalb von drei Monaten der Kirchengemeinde bekannt zu geben.

§ 49

Verfahren

(1) 1 Die Gemeindeversammlung soll mindestens einmal im Jahr durch das vorsitzende Mitglied des Kirchengemeinderates einberufen werden. 2 Sie ist einzuberufen auf Beschluss des Kirchengemeinderates oder auf Antrag einer Anzahl von Gemeindegliedern, die mindestens ein Dreifaches der Anzahl der Mitglieder des Kirchengemeinderates beträgt ([Artikel 35](#) Absatz 1 der Verfassung).

(2) Die Gemeindeversammlung kann auch durch die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof, die Bischöfin bzw. den Bischof im Sprengel oder durch die Pröpstin bzw. den Propst einberufen und geleitet werden.

(3) Zur Gemeindeversammlung ist durch Aushang oder Abdruck der vorläufigen Tagesordnung sowie durch Kanzelabkündigung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen.

(4) Teilnahmeberechtigt sind alle Gemeindeglieder ([Artikel 35](#) Absatz 2 der Verfassung).

(5) Die Gemeindeversammlung tagt öffentlich ([Artikel 35](#) Absatz 3 der Verfassung).

(6) Die Gemeindeversammlung wählt aus den Mitgliedern des Kirchengemeinderates ein Mitglied in den Vorsitz ([Artikel 35](#) Absatz 4 der Verfassung).

(7) Die Vorschriften der Verfassung zur Beschlussfähigkeit ([Artikel 6](#) Absatz 8) gelten gemäß [Artikel 35](#) Absatz 5 der Verfassung nicht.

(8) Der Kirchengemeinderat sorgt für eine Protokollführung über den Verlauf der Gemeindeversammlung.